



Disziplin Reining

Reglement Swiss Reining Challenge

1 Vorwort

Das Reglement ist in männlicher Form abgefasst. Es gilt sinngemäss für Athletinnen. Ein vom Leitungsteam Reining des SVPS genehmigter Veranstalter führt die Swiss Reining Challenge durch. Der Austragungsturnus ist jährlich. Idealerweise wird der Anlass im letzten Saisonviertel angeboten. Die angebotenen Klassen sind unter Punkt 4 zu finden.

Die jeweiligen Klassen werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Teilnehmende gemeldet sind.

2 Reglemente

Für die Swiss Reining Challenge gilt das aktuelle Rulebook der NRHA, das Generalreglement und die Weisungen des SVPS sowie die Bestimmungen des SVPS über Doping und Tierschutz, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes statuiert ist.

3 Organisation der Swiss Reining Challenge

3.1 Organisationskomitees (OK) und Verantwortung

Das Leitungsteam Reining des SVPS bestimmt einen OK-Verantwortlichen. Dieser ist neutral und für die Durchführung und Organisation des Swiss Reining Challenge verantwortlich. Das Leitungsteam Reining des SVPS ist für alles zuständig, was vorliegend nicht einem anderen Gremium übertragen wird.

Das Leitungsteam Reining des SVPS wird vom OK-Verantwortlichen über die Zusammensetzung des Organisationskomitees informiert. Im Übrigen konstituiert sich dieses selbst. Das Leitungsteam Reining des SVPS hat Einsicht in die laufende Organisation.

Der Veranstalter entscheidet über die Einsetzung des Showmanagements und verpflichtet dieses.

3.2 Austragungsort und Datum

Austragungsort und Datum des Swiss Reining Challenge bestimmt das Leitungsteam Reining des SVPS zusammen mit dem OK-Verantwortlichen gemeinsam.

Das Datum sowie der Austragungsort des Swiss Reining Challenge müssen, wenn möglich bis spätestens Mitte September des Vorjahres bekannt gegeben werden.

4 Teilnehmer/Teilnehmerkategorien

4.1 Bestimmungen für den Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt am Swiss Reining Challenge sind Schweizer Bürger. Doppelbürger dürfen nur starten, wenn sie im laufenden Jahr für kein anderes Land international starten. Ausnahme: ReiterInnen mit ausländischer Nationalität mit «FEI-Sonderstatus» gemäss GR FEI Art. 119 Abs. 6.2 dürfen bis vor dem Tag ihres 18. Geburtstages (Erreichen der Volljährigkeit) ebenfalls an der Schweizermeisterschaft teilnehmen.



Teilnehmer müssen im Besitz des gültigen Brevets des SVPS oder eines äquivalenten ausländischen Fähigkeitsausweises sein.

Ein Teilnehmer darf sich nur in einer Kategorie einschreiben.

4.2 Kategorie Youth

Die Definition eines Youth Reiters erfolgt gemäss dem aktuellen Rulebook der NRHA USA. Wird die Klasse nicht durchgeführt, sind die Youth Reiter in der Non Pro Klasse startberechtigt.

4.3 Kategorie Non Pro

Die Definition eines Non Pro Reiters erfolgt gemäss dem aktuellen Rulebook der NRHA USA.

4.4 Kategorie Open

Die Definition eines Open Reiters erfolgt gemäss dem aktuellen Rulebook der NRHA USA. Mitglieder des Reining Kaders des SVPS sind ausschliesslich in der Open Klasse startberechtigt.

4.5 Pferde

Startberechtigt am Swiss Reining Challenge sind ausschliesslich Pferde, die im Jahr der Austragung Reining mindestens 4-jährig sind. Ein Pferd darf nur in einer Klasse genannt werden.

5 Vorläufe und Final

Bei Klassen mit 13 oder weniger Teilnehmern gibt es nur einen Finallauf. Bei weniger als 5 Teilnehmern wird die Klasse gestrichen und nicht durchgeführt.

Bei Klassen mit 14 oder mehr Teilnehmern werden Vorläufe zur Ermittlung der Qualifikation für den Final durchgeführt. Die Anzahl Finalisten ergibt sich aufgrund nachfolgender Aufstellung:

<i>Reiter</i>	<i>Finalisten</i>
30 und mehr	15
20 bis 29	12
14 bis 19	10

Die Startreihenfolge für den Vorlauf wird ausgelost. Die Startreihenfolge des Finallaufs entspricht der umgekehrten Reihenfolge des Klassements des Vorlaufs. Hat kein Vorlauf stattgefunden, wird die Reihenfolge ausgelost.

Klassieren sich im Finallauf zwei Teilnehmer auf dem ersten Platz, muss ein Stechen durchgeführt werden. Besteht nach dem Stechen immer noch Gleichstand, wird das Resultat von Richter 1 zu Rate gezogen. Besteht immer noch Gleichstand, wird der Rang geteilt. Alle anderen Gleichstände führen zu ex-aequo Klassierungen.

6 Titel

Die Gewinner der jeweiligen Klassen tragen den Titel:

- Swiss Reining Challenge Sieger (Jahr) Youth
- Swiss Reining Challenge Sieger (Jahr) Non Pro
- Swiss Reining Challenge Sieger (Jahr) Open



7 Preise

Für die Finalisten auf Platz 1-10 soll ein Preisgeld von CHF 5'000.00 bereitgestellt werden. Dieses ist wie folgt aufzuteilen:

- Swiss Reining Challenge Youth CHF 1'000.00
- Swiss Reining Challenge Non Pro CHF 2'000.00
- Swiss Reining Challenge Open CHF 2'000.00

Die Aufteilung erfolgt prozentual.

1. Rang 25%; 2. Rang 18%; 3. Rang 13%; Rang 4 10%; Rang 5 8.5%; Rang 6 7%; Rang 7 6%; Rang 8 5%; Rang 9 4% und Rang 10 3.5%.

Das Preisgeld für nicht belegte Plätze wird einbehalten.

8 Richter

Das Richterteam besteht aus mindestens zwei Richtern mit einer gültigen NRHA Richterkarte. Sie werden gemeinsam durch das OK und den Showmanager bestimmt.

9 Abreitplatz

Das OK bestimmt eine Aufsichtsperson, welche für die Überwachung des Abreitplatzes zuständig ist.

Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Aufsichtsperson auf dem Abreitplatz Folge zu leisten. Der Reiter muss mit dem Ausschluss vom Turnier rechnen, wenn er sich in sportlich unfairer Weise verhält und/oder das Pferd überfordert.

Der Showmanager und die Aufsichtsperson müssen einen Teilnehmer bei erheblichen Verstössen gegen das Swiss Reining Challenge Reglement, das Generalreglement SVPS (GR) oder das Tierschutzgesetz vom Turnier ausschliessen.

Auf dem Abreitplatz gelten die gleichen Regeln für die Ausrüstung wie beim Vorstellen in der Prüfung. Ausnahmen davon bilden Nasenbänder.

10 Helmpflicht

Für Jugendliche besteht während der gesamten Veranstaltung Helmpflicht. Es sind nur offiziell homologierte Reithelme mit Prüfzeichen und fixierter Dreipunktbefestigung zugelassen.

11 Verstösse, Massnahmen und Proteste

Für Verstösse, Massnahmen und Proteste und entsprechende Rechtsmittel gilt das Generalreglement des SVPS.

Entscheide werden durch die Richter, die Aufsichtsperson und den OK-Präsidenten gemeinsam getroffen.

12 Tierarzt / Dopingbestimmungen

Ein fachlich kompetenter Tierarzt für Pferde muss auf Abrufbereitschaft bestellt sein. Im Übrigen gelten die Reglemente gemäss Ziff. 2.

Dieses Reglement tritt ab 24.05.2019 in Kraft.

Genehmigt durch das LT Reining am 24.05.2019